

Richtlinien der Stadt Osnabrück für Zuschüsse bei Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften mit Angers, Çanakkale, Derby, Greifswald, Haarlem, Twer und Vila Real

1. Grundsatz

- 1.1. Die Stadt gewährt nach Maßgabe ihrer Haushaltsmittel Zuschüsse nach diesen Richtlinien bei Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften.
- 1.2. Diese Richtlinien können im Einzelfall auch auf die Freundschaftsbeziehungen angewendet werden, die Osnabrück mit anderen Städten verbindet.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2. Zuschussberechtigte

- 2.1. Zuschüsse können erhalten:
 - 2.1.1. Schulgruppen,
 - 2.1.2. als förderungswürdig anerkannte Osnabrücker Jugendverbände und -gruppen einschließlich der Sportjugend,
 - 2.1.3. sonstige Gruppen.
- 2.2. Zuschüsse werden nur an Personen gezahlt, die in der Stadt Osnabrück ordnungsbehördlich gemeldet oder - wenn sie auswärts wohnen - Schüler einer allgemeinbildenden Osnabrücker Schule / Studenten der Osnabrücker Universität / Schüler der Fach- oder Fachhochschule oder aktives Mitglied einer Osnabrücker Jugendgruppe bzw. eines Osnabrücker Vereins sind.

3. Förderungswürdige Begegnungen

- 3.1. Als förderungswürdige Begegnungen gelten:
 - 3.1.1. Begegnungen von Gruppen gemäß 2.1.1. bis 2.1.3. mit je einer Mindestteilnehmerzahl von fünf Personen in einer der Partnerstädte oder in Osnabrück.
 - 3.1.2. Teilnehmer der Gruppen 2.1.1. und 2.1.2. - ausgenommen Gruppenleiter/innen - sollen das 27. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- 3.2. Fahrten in die Partnerstädte werden nur dann als bezuschussungsfähig anerkannt, wenn mindestens 50 % der Gesamtreisedauer den Begegnungsmaßnahmen dienen.

4. Antrag

- 4.1. Zuschussanträge sollen mindestens zwei Monate vor Beginn des Begegnungstermins beim Städtepartnerschaftsbüro des Büros für Ratsangelegenheiten, Bierstraße 28, 49074 Osnabrück (Postanschrift: Postfach 4460, 49034 Osnabrück), schriftlich gestellt werden.
- 4.2. Anträge sind auf den beim Städtepartnerschaftsbüro erhältlichen Vordrucken zu stellen. Über die Sport- und Jugendbegegnungen sind die entsprechenden Fachämter zu informieren.
- 4.3. Jedem Antrag ist ein Reisekostenvoranschlag beizufügen, aus dem die Teilnehmerzahl ersichtlich ist. Ferner ist - unter Angabe der Daten - ein ausführliches Programm der im Rahmen der Begegnungen vorgesehenen Veranstaltungen einzureichen.

4.4. Bei Begegnungen in Angers ist der Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW) dem Antrag beizufügen.

5. Anrechnung von Bundes- und Landesmitteln

5.1. Landes- und Bundesmittel sowie Zuschüsse des DFJW werden von dem errechneten städtischen Zuschuss abgezogen.

5.2. Die Träger der Maßnahme sind verpflichtet, diese Zuwendungen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

6. Höhe des Zuschusses

Im Rahmen der vorhandenen Mittel können Zuschüsse bis zu folgender Höhe gewährt werden:

6.1. Begegnungen in den Partnerstädten

6.1.1. Für Gruppen gemäß 2.1.1. und 2.1.2.

40 % der Kosten für Hin- und Rückreise.

Bei Fahrten nach Derby wird nur die preisgünstigste Fährverbindung bezuschusst.

Bei Reisen nach Vila Real, Twer und Çanakkale werden jeweils nur die preisgünstigsten Flugverbindungen berücksichtigt.

6.1.2. Für Gruppen gemäß 2.1.3.

15 % der Kosten für Hin- und Rückreise.

Bei Fahrten nach Derby wird nur die preisgünstigste Fährverbindung bezuschusst.

Bei Reisen nach Vila Real, Twer und Çanakkale werden jeweils nur die preisgünstigsten Flugverbindungen berücksichtigt.

6.1.3. Kostenerstattung kann von Fall zu Fall für eine angemessene Zahl von begleitenden Lehrpersonen je Schülergruppe gewährt werden, sofern sie nachweislich erforderlich waren und wenn ihnen von ihrer vorgesetzten Behörde keine Reisekosten zugestanden wurden. Busfahrtskosten werden in diesen Fällen nicht erstattet, sie müssen von den Fahrtteilnehmern mit aufgebracht werden. Bahn- und Fährkosten werden erstattet.

6.1.4. Fahrtkosten

6.1.4.1. Als Fahrtkosten werden grundsätzlich die Kosten zu Grunde gelegt, die bei Benutzung der zweiten Klasse der Eisenbahn unter Ausnutzung aller Vergünstigungen entstehen. Hierzu zählen auch die durch Umsteigen o. ä. bedingten sonstigen Kosten öffentlicher Verkehrsmittel.

6.1.4.2. Sofern Fahrten in die Partnerstädte mit privaten Kraftfahrzeugen durchgeführt werden, wird eine Entschädigung in Anlehnung an die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (§ 6 Abs. 1) bei Berechnung der Kosten für Hin- und Rückreise zu Grunde gelegt zzgl. Straßengebühren und - bei Fahrten nach Derby - Schiffskosten.

6.1.4.3. Für Fahrten in die Partnerstädte mit privaten Kraftfahrzeugen und Bussen werden folgende Entfernungen jeweils für Hin- und Rückreise zu Grunde gelegt:

Angers:	2.000 Km
Çanakkale:	5.000 Km
Derby:	1.600 Km
Greifswald:	1.100 Km
Haarlem:	600 Km
Twer:	4.000 Km
Vila Real:	4.400 Km.

6.1.4.4. Bei Fahrten mit Omnibusunternehmen werden für die Berechnung der Fahrtkosten ebenfalls die unter Ziff. 6.1.4.3. genannten Entfernungen unter Berücksichtigung des vereinbarten Kilometerpreises zzgl. Straßengebühren und Schiffskosten zu Grunde gelegt.

6.1.4.5. Werden mit Omnibusunternehmen „Pauschalbeträge“ vereinbart, so werden diese bei der Zuschussberechnung berücksichtigt.

6.1.4.6. Der Fahrtkostenzuschuss nach den Ziff. 6.1.4.2., 6.1.4.4. und 6.1.4.5. darf aber in keinem Fall höher sein als der Zuschuss, der bei Benutzung der Eisenbahn gewährt worden wäre. Für die Berechnung hat der Antragsteller ein Angebot der Deutschen Bahn AG sowie bei Fahrten mit dem Bus zusätzlich eines Busunternehmers einzureichen.

6.2. Begegnungen in Osnabrück

6.2.1. Gruppen gem. Ziff. 2.1.1. und 2.1.1.2.

Für Gäste Osnabrücker Gruppen wird für maximal 14 Tage

- für den 1. Tag 2,00 EUR
- ab dem 2. Tag 1,25 EUR
- ab dem 8. Tag 0,75 EUR je Gast gezahlt.

6.2.2. Gruppen gem. Ziff. 2.1.3.

Für Gäste Osnabrücker Gruppen wird für maximal 10 Tage 0,75 EUR pro Tag und Gast gezahlt.

7. Zuständigkeit

7.1. Über die Anträge nach diesen Richtlinien entscheidet das Büro für Ratsangelegenheiten - Städtepartnerschaftsbüro.

7.2. Über die Bezuschussung von Begegnungen, die durch diese Richtlinien nicht erfasst sind bzw. über diese hinausgehen, entscheidet im Einzelfall bis zu einem Betrag von

- 1.250 EUR der Leiter des Büros für Ratsangelegenheiten
- 2.500 EUR der zuständige Dezernent
- > 2.500 EUR der Kulturausschuss.

8. Auszahlung der Zuschüsse

- 8.1. Die Zuschüsse werden an den/die Leiter/in der Osnabrücker Gruppe gezahlt, die eine Gruppe in den Partnerstädten besucht oder aber eine Gruppe aus den Partnerstädten empfängt.
- 8.2. Der Zuschuss wird erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises endgültig festgelegt und ausgezahlt.
- 8.3. Auf die Zuschüsse können Vorauszahlungen geleistet werden.

9. Verwendungsnachweis

- 9.1. Nach Beendigung des Besuches oder Empfanges ist dem Städtepartnerschaftsbüro ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 9.2. Der Verwendungsnachweis soll auf einem beim Städtepartnerschaftsbüro erhältlichen Vordruck erbracht werden.
- 9.3. Dem Verwendungsnachweis ist eine Teilnehmerliste mit Alter und Anschrift beizufügen. Es genügt, wenn der/die Gruppenleiter/in die Liste unterschreibt.
- 9.4. Der/die Gruppenleiter/in der Osnabrücker Gruppe verpflichtet sich gegenüber der Stadt Osnabrück per Unterschrift für die ordnungsgemäße Auszahlung und Verwendung der Zuschüsse nach diesen Richtlinien sowie für den Zeitraum der Begegnung.
- 9.5. Die Verwendung von Zuschüssen für Besuche aus den Partnerstädten ist durch Ausgabenbelege nachzuweisen.
- 9.6. Der Verwendungsnachweis muss innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Begegnung beim Städtepartnerschaftsbüro erbracht werden.

10. Rückforderung von Zuschüssen

- 10.1. Zuschüsse, die nicht im Sinne der Richtlinien verwendet wurden bzw. nicht durch diese abgedeckt sind, werden zurückgefordert.
- 10.2. Zuschüsse für Begegnungen in Osnabrück, die nicht durch Belege nachgewiesen wurden, sind zurückzufordern.
- 10.3. Übersteigen Vorauszahlungen die endgültige Höhe des Zuschusses, so sind diese zurückzufordern.
- 10.4. Sobald abzusehen ist, dass Begegnungen, für die bereits Vorauszahlungen geleistet wurden, nicht stattfinden, sind diese Vorauszahlungen unverzüglich und unaufgefordert zurückzuzahlen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2006 in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinien vom 15. März 2005 außer Kraft.

Osnabrück, den 13. Dezember 2005

Oberbürgermeister